

Gutsbez. aufgelöst, u. Gebäude nebst Grundstücken vom 1. April 1887 ab mit dem Gemeindebez. R. vereinigt.

Da jedes Ritterg., und außerdem die Pfarre bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichte eigene Gerichtsbarkeit ausübten, so hatte R. in der guten alten Zeit 9erlei Gerichte und Unterthanen. Vor 150 Jahren werden folgende genannt: 1. die hochfürstl. Merseburger Kammerguts-Gerichte und zwar von dem sogen. großen, 2. die anderen fürstl. Gerichte von dem kleinen Gute; 3. die von Hoyer'schen Gerichte von dem vorderen, 4. die v. Hoyer-Ger. von dem hinteren, sonst Gottschalk'schen Gute; 5. die v. Schieleschen Ger., welches Gut der Herr von der Lochau gekauft; 6. die Belzig- u. in der Folge ebenfalls von der Lochau'schen Gerichte; 7. Altjeßnitzer Gerichte unter Herrn Baron von Ende über die große Schenke (goldene Glocke); 8. die Pfarrgerichte; 9. die Amtsgerichte zu Bitterfeld auf den Plätzen und Straßen der Gemeinde. 1825 standen: 1. unter Gerichtsamt Bitterfeld 58 Häuser, 509 Einw., 2. unter Hartig'scher Gerichtsbarkeit 44 Häuser, 305 Einw., 3. unter v. Hoyer (Sauf) 31 Häuser 225 Einw. (einschließl. Schenke zur Tanne), 4. unter v. Lochau alten u. neuen Teils 74 Häuser, 436 Einw., 5. unter dem Pfarrgericht 24 Häuser, 148 Einw., 6. unter dem Patrimonial-Gericht zu Altjeßnitz der Gasthof oder die „große Schenke“ mit 8 Einw. oder Unterthanen.

Die Unterthanen mußten ihrem Schutzherrn für den Rechtsschutz verschiedene Dienste leisten. So hatten diejenigen Pfarrunterthanen, welche Pferde hielten, der Reihe nach 1 Tag den Pfarracker zu pflügen, wofür es pro Tag  $\frac{1}{4}$  Hafer gab. Ferner verrichtete jeder Unterthan 2 Tage Handdienste; die zu leistende Arbeit bestimmte der Gerichtsherr nach Belieben. Die Leute erhielten Morgen-, Mittags-, Halbabend- und Abendbrot. Wurde jedoch nur ein Tag gearbeitet (Holztage), dann gab's kein Essen. Steckte der Pfarrer Möhren aus, dann verrichteten die Unterthanen je 1 Tag Feldarbeit (Möhrentage) und erhielten dafür 1 Kabel. Verreiste der Pfarrherr, so mußten die Unterthanen der Reihe nach wachen, wobei es Abendbrot (Brot, Butter und 1 Kanne Bier) gab. Am „Rosenborn“ lagen die Pfarrwiesen, welche umgerissen u. als Krautländer gegen Zins — 4 Gänse pro Kabel — verpachtet wurden. Starb der Pfarrherr oder dessen Frau, so waren die Unterthanen verpflichtet, bei der Leiche Tag und Nacht zu wachen; auch wurde 3 Tage lang zwischen 9 und 10 Uhr  $\frac{1}{2}$  Stunde geläutet. Merkwürdig ist, daß der Roitzscher Pfarrer auch Lehn- und Zinsleute in Röthen hatte. Die Zinsen in Röthen sind 1842 abgelöst. — Dafür, daß der Bitterfelder Scharfrichter das gefallene Vieh aus dem Roitzscher Pfarrgerichtsbezirk holen durfte, hatte jener jährlich zu Johanni 1 Paar schwarze Handschuhe (später 1 Quart Rammfett) zu liefern.

#### Kirche und kirchliche Verhältnisse.

Graf Konrad von Brehna († 1274), wozu Roitzsch bis 1290 gehörte, und dessen Söhne Albrecht († 1282), Dietrich u. Graf Otto († 1290 als letzter regierender Graf von Brehna aus dem Hause der Wettiner) gaben